

**Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom  
von Haushaltskunden nach § 36 EnWG**

gültig ab 01.01.2023

1. Grundversorgung	inkl. 19 % MwSt.
<b>Eintarif</b>	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb	184,45 €/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	164,45 €/Jahr
Arbeitspreis	53,57 ct/kWh
<b>Doppeltarif</b>	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis inkl. Messstellenbetrieb	202,30 €/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	166,83 €/Jahr
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	58,26 ct/kWh
Arbeitspreis Niedertarif (NT)	45,27 ct/kWh

Erläuterungen siehe Rückseite!

2. Zusätzliche Messinstrumente	€/Jahr ohne MwSt.	€/Jahr inkl. 19 % MwSt.
Zuschlag für Stromwandlersatz	144,00	171,36

**Niedertarifzeiten**

Verantwortlich für die Niedertarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Als Schwachlastzeit (Niedertarifzeit) gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH bis auf weiteres folgende Niedertarifzeiten:

Montag bis Freitag von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Samstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Sonntag und an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

**Konzessionsabgabe**

Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh; bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Im Rahmen eines Schwachlasttarifes beträgt der Satz 0,61 ct/kWh. Die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden beträgt 0,11 ct/kWh.

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zz. 19 %. Die Beträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

**Gesetzliche Informationspflicht:**

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung	Eintarif		Doppeltarif		
	€/Monat	ct/kWh	€/Monat	ct/kWh	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Monat (inkl. 19 % MwSt)	15,37		15,67		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (inkl. 19 % MwSt)	184,45		202,30	HT	NT
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (inkl. 19 % MwSt)		53,57		58,26	45,27
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>					
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	155,00		170,00		
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		45,02		48,960	38,040
Stromsteuer		2,050		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590		1,590	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz**		0,000		0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**		0,357		0,357	0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung **		0,417		0,417	0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes **		0,591		0,591	0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten **		0,000		0,000	0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,080		5,080	5,080
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	96,00		96,00		
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81		29,81		
<b>Saldo der genannten Kostenbelastungen:</b>	<b>112,81</b>	<b>10,085</b>	<b>125,81</b>	<b>10,085</b>	<b>9,105</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):					
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	42,19		44,19		
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		34,935		38,875	28,935

\*\* Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

## Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

### EEG-Umlage (Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz)

fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

### KWK-Umlage (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

### Offshore-Haftungsumlage (Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)

sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### Stromsteuer

Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

### Umlage Abschaltbare Lasten (Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

### § 19 StromNEV-Umlage (Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)

finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.